

**Stadt Güglingen**  
Tagesordnungspunkt Nr. 5 a)  
**Vorlage Nr. 10/2020**  
Sitzung des Gemeinderats  
am 28. Januar 2020  
-öffentlich-

**Bekanntgabe**

- a) Redaktionelle Anpassung des Entgeltverzeichnisses für das Römermuseum Güglingen

**Beschlussvorschlag:**

Von den redaktionellen Anpassungen des Entgeltverzeichnisses für das Römermuseum wird Kenntnis genommen.

<b>ABSTIMMUNGSERGEBNIS</b>		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

-----  
**Themeninhalt:**

Das Entgeltverzeichnis des Römermuseums stammt aus dem Jahr 2008. Seither haben sich einige Änderungen ergeben, welche eine redaktionelle Anpassung erfordern. Die Entgelte sollen sich allerdings nicht ändern.

Die geplanten redaktionellen Änderungen sind im beigefügten Entgeltverzeichnis farblich gekennzeichnet und sollen ab sofort (nach Beschlussfassung) so angewandt werden.

06.12.2019, Koch

# Römermuseum Güglingen

## Entgeltverzeichnis

(Anlage zu § 13 der Benutzungsordnung Römermuseum Güglingen)  
Stand Januar 2020

### § 1 Entgelte und Auslagen

Für die Benutzung des Römermuseums der Stadt Güglingen sind Entgelte nach der Maßgabe dieser Regelung zu entrichten. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistung für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsentgelten zu entrichten.

### § 2 Besichtigungsentgelte

(1) Für die Besichtigung des Römermuseums sind folgende Entgelte zu entrichten:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben   | 4,00 €  |
| b) | Personen unter 18 Jahre, Studenten, Auszubildende, <b>Arbeitslose Empfänger von Arbeitslosengeld I und II, Wehrpflichtige FSJler,</b> Schwerbehinderte ab 70 % - jeweils gegen Ausweis - | 3,00 €  |
| b) | Gruppen ( <b>Führungsgruppen sowie angemeldete Gruppen</b> ab 10 Personen) pro Person  | 3,00 €  |
| d) | Familienkarte<br>(max. 2 Erwachsene und beliebige Anzahl von im Haushalt lebender Kinder bis 18 Jahre)   | 10,00 € |
| e) | Kinder unter 6 Jahren, 1 Begleitperson pro Schwerbehinderten über 70 %, <b>Inhaber Landesfamilienpass Baden-Württemberg, Inhaber Museums-PASS-Musées</b>                                 | Frei    |
| f) | Schüler und bis zu 2 Begleitpersonen im Klassenverband, pro Person   | 1,00 €  |

**Werden am selben Tag mehrere kostenpflichtige Angebote des Museums wahrgenommen, ist das Besichtigungsentgelt nur einmalig zu entrichten.**

(2) Für Führungen im Römermuseum sind folgende Entgelte zu entrichten:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Gruppenführungen (bis max. 15 Personen)           | 60,00 € |
| b) | Führungen für Schulklassen (bis max. 15 Personen) | 20,00 € |

(Führungen werden nur nach Voranmeldung mit Bestätigung durchgeführt)

### **§ 3 Sonstige Entgelte**

Sonstige Entgelte werden erhoben für

- (1) Workshops
- (2) Kinderveranstaltungen kombiniert mit römischen Themen
- (3) Museumspädagogische Aktionen
- (4) Fortbildungen, Seminare, Fachvorträge
- (5) VIP-Veranstaltungen
- (6) Themenführungen

Die Entgelte für die Punkte (1) bis (6) werden im Einzelfall, abhängig vom Aufwand und Umfang der Aktion festgesetzt.

- (7) Gutachten, Fachauskünfte u.ä.
 

a) bei Einsatz einer wissenschaftlichen Kraft	61,00 €
b) bei Einsatz einer Verwaltungskraft	52,00 €

 je Stunde Zeitaufwand.

Bei Bemessung der Entgelte nach Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem halben Preis berechnet.

Bei Anliegen von besonderem öffentliches oder wissenschaftliches Interesse kann auf Antrag von der Erhebung von Entgelten abgesehen werden.

### **§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte und Auslagen**

- (1) Die Entgelte entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit dem Entstehen fällig.
- (2) Die Entgelte sind nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung bei der Zahlstelle/Kasse des Museums einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Aufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Entgelte für Führungen sind mit dem Eintrittspreis zu bezahlen. Bei Stornierung der Führung bis zu 3 Tage vor dem Termin fallen keine Entgelte an. Danach bzw. bei Nichterscheinen ist der volle Betrag zu bezahlen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft.

Güglingen, den 28.01.2020

gez. Ulrich Heckmann  
Bürgermeister